

Recht der Informationsgesellschaft (Cyberlaw I)

25.08.2017, Sommersemester 2017

Name:	Vorname:
Matrikelnummer:	FB, Studiengang + BSc./MSc. oder Diplom:

→ Bitte füllen Sie die Angaben in Ihrem eigenen Interesse **gut leserlich (in Druckbuchstaben)** aus!

Hinweise zur Klausurbearbeitung

1. Zwei Aufgabenarten („Variante 1 und 2“)

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Aufgaben – nämlich zum einen Aufgaben (**Variante 1**), die sich mit der strukturierten Präsentation von Wissen begnügen und deswegen keine vollständigen deutschen Sätze verlangen.

Und zum anderen Aufgaben (**Variante 2**), in denen die Eleganz und Flüssigkeit auch der grammatischen Präsentation der Inhalte mit sog. **Eindruckspunkten** bewertet werden. Bei diesen Aufgaben wird also die Form (etwa Beachtung der Zitieretikette; vollständiger Satzbau) und die Flüssigkeit der Argumentation besonders gewürdigt. Hier sollte sich der/die Bearbeiter/in grundsätzlich **nicht** auf eine stichwortartige Darstellung beschränken.

In der Klausuraufgabe wird die Zugehörigkeit einer Aufgabe zum entsprechenden Bewertungsmodus jeweils mit „**Variante 1**“ und „**Variante 2**“ angegeben.

Falls der in den Strukturbildern zur Verfügung gestellte Raum nicht ausreicht, können ergänzende Ausführungen auf Anlageblättern (unter Angabe von Fußnoten) gemacht werden.

2. Bearbeitungsformalia

Bearbeitungszeit: So viele Minuten wie Punkte. Dies gibt Ihnen einen Anhaltspunkt, welche „Wertigkeit“ die Bearbeitung einer Frage für die Korrektur hat.

3. Normenauszug

Bitte beachten Sie die für die Lösung der Klausur zur Verfügung gestellten Normen in Teil C.

Teil A: Fragen (35 Punkte)

Frage 1 (12 Punkte) – „Variante 1“

Ordnen Sie das „Rasterfahndungsszenario“ der Vorlesung dem SI²S („Interessenschema“) des Fachgebiets Öffentliches Recht zu.

Wenn der Platz im Formular nicht reicht, kann mit Fußnoten auf einen Anhang verwiesen werden.

In Erinnerung gerufen sei folgender „**Rechtsverhalt**“:

Für die Zukunft gilt vielleicht: Spätestens mit „16/12/19 – Breitscheidplatz, Berlin“ ist der Terror in Deutschland angekommen und wird objektive Sicherheitsarchitekturen und subjektive Sicherheitsgefühle maßgeblich beeinflussen. Für die Vergangenheit jedenfalls galt: „Es ist wohl nicht übertrieben, wenn man behauptet: „9/11“ und „11/13“ (Terroranschläge in Paris am 13.11.2015) haben die (Wahrnehmung der) Welt verändert.“

Um ihre Sicherheitsaufgabe auch angesichts internationaler terroristischer Gefahren zu erfüllen, verlangt die Behörde B unter Berufung auf § 26 HSOG von einer hessischen Universität mit hohem „Ausländeranteil“ der Studierenden unter anderem Daten über Ausländer arabischer Herkunft (Name, Alter, Staatsangehörigkeit, Semester, Studienfach).

Nr.	Keyword	Beispiel
1		
2a)		
2b)		
3		

4		
5a)		
5b)		
6		
7		

Frage 2 (10 Punkte) – „Variante 1“

Inwieweit konkretisiert die Strafprozessordnung (StPO) – hier beschränkt auf § 100c Abs. 4-5 - verfassungsrechtliche Anforderungen (des BVerfG aus der Entscheidung zur „Akustischen Wohnraumüberwachung“)?

§ 100c Abs. 4 – 5 StPO

(4) Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen. Das Gleiche gilt für Gespräche über begangene Straftaten und Äußerungen, mittels derer Straftaten begangen werden.

(5) Das Abhören und Aufzeichnen ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Aufzeichnungen über solche Äußerungen sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Äußerungen dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung ist zu dokumentieren. [...]

Frage 3 (13 Punkte) – „Variante 2“

Welche Rechtsakte und Gerichtsentscheidungen prägen das Recht der Vorratsdatenorganisation in Deutschland und Europa von 2006 bis 2017?

Frage 4 (10 Punkte) – „Variante 2“

- a) Was versteht die Vorlesung unter Gewaltenteilung? (3 Punkte)
- b) Welcher terminus technicus bezeichnet das Verhältnis von Unionsrecht zu deutschem Recht? (2 Punkte)
- c) Durch welche Bestimmungen des Grundgesetzes wird der (europarechts-)resiliente Teil deutscher Hoheitsgewalt (FÖR-Terminologie) wie konturiert? (5 Punkte)

Frage 5 (15 Punkte) – „Variante 2“

Präsentieren Sie die wesentlichen rechtlichen Argumente, die bei der Entstehung und Anwendung der EU-DSGVO (unter anderem im Film „Democracy – Im Rausch der Daten“) bestimmend sind.

Frage 6 (5 Punkte) – „Variante 2“

Erläutern Sie besondere Erkenntnisse, die Sie bei der Vorbereitung der Klausur – jenseits der Beantwortung der übrigen Fragen – im deutschen und europäischen Cyberlaw erlangt haben (ggf. unter Angabe der Normquellen).

Teil B: Falllösung (25 Punkte) – „Variante 1“

Ein (hier erfundenes) deutsches Gesetz (Bundes- oder Landesgesetz spielt für die Falllösung keine Rolle) – **Dash Cam Gesetz (Dash CamG)** – verlangt ab 01.01.2022 von jedem Fahrzeugführer¹ beim Autofahren die Installation einer Dash Cam.² Die Dash Cam muss so angebracht sein, dass sie jedenfalls das voranfahrende Fahrzeug mit Kennzeichen (ggf. unter Abbildung der Hinterköpfe von Fahrer und Passagieren) erfasst und die Aufnahmen eine Woche speichert. Der Gesetzgeber verbindet mit dieser „Datenorganisationsstrategie“ die Hoffnung, Rechtsverstöße zu dokumentieren wie auch die Verursachungs- und Schuldfrage bei Unfällen leichter aufzuklären. Autofahrer A ist begeistert, weil er sich oft ärgert, dass er auf der Autobahn rechts überholt („geschnitten“) und bisweilen zum Bremsen gezwungen wird. Autofahrer B dagegen ist empört, weil er als Berufskraftfahrer (Taxifahrer) nun ständig von hinter ihm fahrenden Kfz gefilmt wird. Insbesondere hat er Angst, dass er bei Unfällen in Zukunft leichter und öfter zur Verantwortung gezogen wird. Darüber hinaus fühlt er sich in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt.

¹ Die Verwendung männlicher Sprache erfolgt im Interesse von Klarheit, Kürze und Einfachheit verbunden mit der Bitte, nicht das grammatische Maskulinum auf das biologische Geschlecht zu reduzieren.

² Eine juristische „Definitionsquelle“ (eigene Terminologie): Bei einer Dash Cam (engl. dash board – Armaturenbrett, cam – Kamera) handelt es sich um eine „kleine Videokamera, die meist auf dem Armaturenbrett oder an der Windschutzscheibe eines Fahrzeugs angebracht ist und während der Fahrt aufzeichnen kann“ (vgl. OLG Stuttgart, Beschl. v. 04.05.2016, Az. 4 Ss 543/15).

Aufgabe:

Berufskraftfahrer B fühlt sich in seinen Rechten verletzt und verlangt von seinem Rechtsanwalt (R) eine Klagebegründungsskizze. Mit Hilfe des vorgegebenen Argumentationsformulars (RER-Schema) soll R wie folgt argumentieren: „**Das Datenorganisationsverlangen des Dash CamG ist rechtswidrig, weil der Eingriff in das Recht des B auf (Art. ... GG) nicht gerechtfertigt werden kann.**“

Hinweis:

1. Die **formelle Rechtmäßigkeit** des Dash CamG kann für diese Falllösung **unterstellt werden**. Von einer Prüfung von eigentums- und vermögensrechtlichen Grundrechtspositionen ist abzusehen. Die Rechtmäßigkeit der Handlungspflicht – für die Installation und den Betrieb einer Dash Cam zu sorgen – ist nicht zu prüfen. Im Zentrum der Aufgabe steht die mit dem Dash CamG begründete Pflicht zur Duldung einer „Datenorganisation“.
2. Vervollständigen Sie das Argumentationsformular, indem Sie die (voringetragenen) Rechtsbegriffe definieren, subsumieren (Zuordnung von Sachverhalt zur Rechtsebene) und ggf. mit Normen belegen.
3. Wo keine Vervollständigung erwartet wird, ist dies ausdrücklich vermerkt („nicht auszufüllen“).
4. In dieser Klausur wird ein Ergebnis vorgegeben. Dies ist für juristische Klausuren sehr ungewöhnlich, weil Lerninhalt die Qualität der Argumentation und Subsumtion für ein Ergebnis ist, nicht aber die Unterstellung **eines einzigen Ergebnisses**. Zwar gilt immer: Grundsätzlich muss die Prüfung zu einem Ergebnis kommen. **Wie in der Vorlesung präsentiert sind auch andere als die hier vorgestellten Ergebnisse mit der vollen Punktzahl zu bewerten**. Voraussetzungen sind allerdings ein fehlerfreier Aufbau wie auch überzeugende Definitions- und Subsumtionsangebote.
5. Sollte die Bearbeitung an einem – vor dem letzten - Prüfungspunkt zur Ablehnung der Voraussetzungen gelangen, ist **hilfsgutachtlich** weiterzuprüfen. Beispiel: Nach Ablehnung der Geeignetheit, wird beim nächsten Prüfungspunkt begonnen und hierbei die Geeignetheit (hilfsgutachtlich) unterstellt.
6. **Für den Fall, dass die Bearbeitung zur Rechtmäßigkeit des Datenorganisationsverlangens kommt, ist dies im untersten Feld (mit der Überschrift: „Beratungsergebnis durch R, wenn die Klage seiner Ansicht nach keine Aussicht auf Erfolg hat“) zu begründen.**

I.	Recht und Normbeleg:
	(Subsumtion):

II.	Eingriff (Subsumtion):
-----	-------------------------------

III.	Rechtfertigung: nicht auszufüllen
------	--

1.	„Spezielle Schranke“: nicht auszufüllen
	(Definition):
	(Subsumtion):

2.	„Verfassungsmäßige Ordnung“ (Art. 2 Abs. 1 GG): nicht auszufüllen
	(Definition):
	(Subsumtion): nicht auszufüllen

a)	Formelle Rechtmäßigkeit: nicht auszufüllen
	(Definition):
	(Subsumtion): Die formelle Rechtmäßigkeit des Dash CamG kann für diese Falllösung unterstellt werden nicht auszufüllen

b)	Materielle Rechtmäßigkeit: nicht auszufüllen
	(Definition):

3.	Allgemeine Schranke: nicht auszufüllen
----	---

4.	Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne: nicht auszufüllen
----	---

a)	(Titel):
	(Definition):
	(Subsumtion):

b)	(Titel):
	(Definition):
	(Subsumtion):

Teil C: Normen

Art. 1 GG

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2 GG

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 20 GG

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Art. 23 GG

- (1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3. [...]

Art. 79 GG

- [...] (3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

§ 3 BDSG

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener).
- (2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.
- (3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- (4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:
1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufft,
 4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.
- (5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt. [...]

§ 26 HSOG – Besondere Formen des Datenabgleichs

- (1) ¹Die Polizeibehörden können von öffentlichen Stellen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit oder wenn gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind, die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. ²Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.
- (2) ¹Das Übermittlungersuchen ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende Merkmale zu beschränken. ²Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere Daten übermittelt, dürfen diese nicht verwertet werden.
- (3) ¹Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu vernichten. ²Über die getroffenen Maßnahmen ist eine Niederschrift anzufertigen. ³Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Vernichtung der Unterlagen nach Satz 1 folgt, zu vernichten.
- (4) ¹Die Maßnahme nach Abs. 1 bedarf der schriftlich begründeten Anordnung durch die Behördenleitung und der Zustimmung des Landespolizeipräsidiums. ²Von der Maßnahme ist die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte unverzüglich zu unterrichten.
- (5) ¹Personen, gegen die nach Abschluss einer Maßnahme nach Abs. 1 weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zweckes der weiteren Datennutzung erfolgen kann. ²§ 29 Abs. 6 Satz 4 und 5 und Abs. 7 gilt entsprechend.